



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0038-23-9
=RSS-E 102/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzende	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
Antragstellervertreter	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	1. (anonymisiert) 2. (anonymisiert) 3. (anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellervertreter stellte am 17.5.2023 einen Schlichtungsantrag.

Der Antragsteller benütze seit 2008 in der Nacht verschiedene Beatmungsgeräte der Marke (anonymisiert). Bei einigen der Geräte, das erste verwendete der Antragsteller ab 28.12.2012, wurde eine Sicherheitswarnung herausgegeben, wonach sich bei den verwendeten Masken Mikropartikel lösen könnten, die sich in der Lunge festsetzen könnten und dort zu Schäden führen können.

Der Antragsteller sei bis 2013 bei der Erstantragsgegnerin, danach bis 2018 bei der Zweitantragsgegnerin, danach bei der Drittantragsgegnerin rechtsschutzversichert gewesen. Alle drei Rechtsschutzversicherer hätten die Deckung aus diversen Gründen abgelehnt.

Der Antragsteller begehrte die Feststellung, welcher der drei Rechtsschutzversicherer deckungspflichtig sei. Da er durchgehend versichert gewesen sei, müsse einer der drei den Rechtsschutzfall decken.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter mit Schreiben vom 23.5.2023 Folgendes mit:

„Wie bereits im Mail vom 3.5.2023 dargelegt, müsste für die Klärung der Frage, welcher Versicherer zeitlich überhaupt zuständig sein kann, erst die Frage beantwortet werden, welche Ansprüche gegen wen geltend gemacht werden sollen (und aus welchem Rechtsgrund). Der Versicherungsnehmer wäre auch dafür beweispflichtig, dass der Versicherungsfall in den zeitlichen Geltungsbereich eines konkreten Versicherers fällt.

Wenn wir nun davon ausgehen (die Ablehnung der (anonymisiert) gibt ein paar Hinweise), dass der Versicherungsnehmer 2020 erstmals Beschwerden aufgrund der verwendeten Geräte hatte, dann hätten wir hier einen möglichen Anknüpfungspunkt für den Schadenersatz-Rechtsschutz (zeitlich bei der (anonymisiert) angesiedelt). Ein anderer Anknüpfungspunkt könnte aber (und da kommt es wohl letztlich auch auf die Argumentation gegenüber dem Hersteller an) sein, dass die Schädigung bereits durch die erstmalige Verwendung eines der betroffenen Geräte erfolgt ist - dann sind wir bei der (anonymisiert) (samt der bereits angesprochenen Problematik, dass nach Ablauf der Nachmeldefrist die Schadensmeldung unverzüglich zu erfolgen hat).

Im Schlichtungsantrag beigefügt ist dann noch eine 4. Ablehnung, die der (anonymisiert) zur Frage, ob die (anonymisiert) Rechtsschutzdeckung gewähren muss.

Bitte um Info, gegen welchen Versicherer wir mit welcher Argumentation Ihrerseits das Schlichtungsverfahren führen sollen. Zu diesem bzw. diesen Versicherer(n) bräuchten wir dann die Polizze, die Bedingungen und die gesamte Korrespondenz mit dem Versicherer - insbesondere die Schadensmeldung, auf deren Basis der Versicherer die Deckung geprüft hat.

Nochmals der Hinweis: die 1. Ablehnung der (anonymisiert) ist eine qualifizierte Ablehnung. Das Schlichtungsverfahren hemmt oder unterbricht nicht die Frist, bis zu der die Deckungsklage eingebracht werden müsste. Es ist unwahrscheinlich, dass wir das Schlichtungsverfahren bis zum Ende der Klagsfrist abschließen können.

Sollten wir nicht binnen 6 Wochen die fehlenden Informationen und Unterlagen erhalten, kann die Schlichtungskommission die weitere Behandlung des Schlichtungsantrags ablehnen (Pkt. 4.6.2. lit a der Satzung).“

Der Antragstellervertreter äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit a der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. November 2023